

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 5094

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

03.01.2000/nj

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-1 14
Telefax (02 21) 37 71-1 28

eMail post@staedtetag-nrw.de

Bearbeitet von
Stephan Keller

Aktenzeichen
30.31.50 N

Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung; Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen

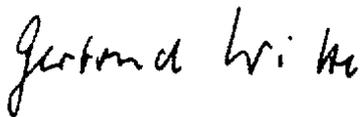
Sehr geehrter Herr Präsident,

wir danken für Ihr Schreiben vom 16.11.1999, mit dem Sie um eine schriftliche Stellungnahme zum Zweiten Modernisierungsgesetz gebeten haben.

Unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben. Die Stellungnahme folgt der Systematik des Gesetzentwurfes.

An der öffentlichen Anhörung am 12., 13. und 14. Januar 2000 werden wir selbstverständlich teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Gertrud Witte

Anlage



Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen

zum Entwurf für ein Zweites Gesetz

zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung

in Nordrhein-Westfalen

(2. Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)

LT-Drs. 12/4202

Januar 2000

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat die Verwaltungsstrukturreform von Beginn an begleitet und im Hinblick auf deren Ziele auch nachdrücklich unterstützt. Als Ziele einer Verwaltungsstrukturreform wurden immer wieder die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und die Bündelung und Straffung des Behördenaufbaus in Nordrhein-Westfalen herausgestellt.

Bereits in einem frühen Stadium der Diskussion um die Verwaltungsstrukturreform hat der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 20.01.1999 **Leitlinien für eine Verwaltungsstrukturreform** verabschiedet, an denen der vorliegende Gesetzentwurf zu messen ist.

Sie lauten:

1. Vorrangig ist eine Aufgabenkritik. Sie ist noch wichtiger als eine Entscheidung über neue Verwaltungsstrukturen. Letztere sind aus Sicht der Städte vor allem unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zu beurteilen.
2. Die staatlichen Mittelbehörden (Bezirksregierungen) sollten auf ihre originär staatlichen Aufgaben begrenzt werden. Aufgabenbereiche, bei denen die staatlichen Mittelbehörden lediglich eine Boten- oder Überbringerfunktion wahrnehmen, müssen entfallen. Andererseits ist die Bündelungsfunktion der staatlichen Mittelbehörden durch Abbau und Eingliederung bestehender staatlicher Sonderverwaltungen zu stärken. Die bisher vorhandenen Landesober-, -unter- und Sonderbehörden sind aufzulösen und in den übrigen Verwaltungsaufbau des Landes bzw. der kommunalen Selbstverwaltung einzugliedern. (Beispiel: Auflösung und Eingliederung der staatlichen Umweltämter in die allgemeine Staatsverwaltung oder in die Kommunalverwaltung). Neue staatliche Sonderverwaltungen, wie z. B. ein sich abzeichnendes Landessozialamt, sind abzulehnen.
3. Bei jeder Aufgabenverlagerung auf die kommunale Ebene ist das Prinzip der Konnexität von Aufgaben- und Finanzzuweisung zu beachten. Die Städte werden jeder weiteren Kommunalisierung widersprechen, wenn sie zur Erfüllung der entsprechenden Aufgabe nicht einen dauerhaften vollständigen finanziellen Ausgleich erhalten. Dieser Ausgleich muss verfassungsrechtlich im Sinne des vom Städtetag seit geraumer Zeit geforderten strikten Konnexitätsprinzips abgesichert sein.
4. Aufgabenverlagerungen machen im übrigen nur Sinn, wenn nachweislich der neue Aufgabenträger die zu übertragende Aufgabe fachlich besser und finanziell günstiger durchführen kann. In einem solchen Fall muß auch anhand von nachvollziehbaren Berechnungen dargestellt werden, welche finanziellen Folgen für die einzelnen Gemeinde-Gruppen eintreten werden und wie ein daraus zu konzipierender Finanzausgleich aussehen soll.
5. Zur kommunalen Selbstverwaltung gehört sowohl die örtliche als auch die regionale Ebene. Eine regionale Wahrnehmung von überwiegend kommunal geprägten Aufgaben durch das Land ist abzulehnen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des kommunalen Bereichs muss sich einerseits an der gewünschten Bürger- und Ortsnähe, andererseits an der notwendigen Effizienz orientieren.

Kommunale Organisationen auf der Regionalebene - wie die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landeswohlfahrtsverband in Hessen oder die bayerischen Bezirke - nehmen eine für die Städte wichtige Bündelungs- und Ausgleichsfunktion zur Erfüllung überörtlicher kommunaler Aufgaben wahr; sie sichern eine größere Professionalität bei der Aufgabenerfüllung und ermöglichen eine gerechte Lastenverteilung unter den Städten und Gemeinden im Land. Dies gilt bei den Landschaftsverbänden insbesondere für den Sozial- und Gesundheitsbereich, der ca. 80% des Ausgabenvolumens ausmacht.

6. Neue Modelle für eine bessere Organisation der kommunalen Selbstverwaltung auf der regionalen Ebene dürfen auf keinen Fall zur Errichtung einer zusätzlichen Verwaltungsebene führen. Dies würde sowohl dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung als auch der gewünschten verbesserten Kooperation der kommunalen Gebietskörperschaften zuwiderlaufen.
7. Die Zusammenfassung kommunaler und staatlicher Verwaltungen auf der mittleren Ebene in einer gemeinsamen Behörde birgt die Gefahr in sich, dass staatliche Eingriffe in Selbstverwaltungsaufgaben leichter möglich sind. Die Städte brauchen eine eigene kommunalverfasste Regionalebene. Eine Transparenz in der Aufgaben- und Verantwortungszuweisung zwischen staatlicher Mittelebene einerseits und kommunalverfasster Regionalebene andererseits ist sinnvoll.

Die ursprünglichen Vorstellungen des Landes wurden diesen Leitlinien in einem entscheidenden Punkt nicht gerecht: Es wurde nicht unterschieden zwischen der staatlichen Mittelebene - den Regierungspräsidien - und der überörtlichen kommunalverfassten Ebene - den Landschaftsverbänden; vielmehr war die einseitige Abschaffung der Landschaftsverbände vorgesehen.

Aus Sicht des Städtetages ist es erfreulich, dass die Landesregierung inzwischen die Notwendigkeit einer kommunalverfassten Regionalebene anerkannt hat und die Landschaftsverbände mit ihren zentralen Aufgaben als Kommunalverbände erhalten will. Wir sehen es als zukunftsweisenden Erfolg, dass diesbezüglich ein Konsens gefunden wurde.

Der Städtetag bedauert, dass andere Forderungen weitgehend unberücksichtigt geblieben sind.

So ist die Landesregierung den Weg der **Auflösung vorhandener Landesbehörden** und deren Eingliederung in die staatliche Mittelbehörde nicht konsequent zu Ende gegangen. Entgegen den Vorschlägen des Städtetages sollen z. B. die staatlichen Umweltämter bestehen bleiben.

Scharf kritisiert der Städtetag auch weiterhin die durchgängig **fehlenden Finanzierungsregelungen** für Aufgaben- und Personalüberleitungen. Die in dem Gesetzentwurf angelegten Aufgabenverschiebungen, insbesondere im Bereich der Sozialhilfe und der Hilfe zur Pflege (Artikel 17 - 24 des Gesetzentwurfs), dürfen erst dann wirksam werden, wenn die damit verbundenen Finanzierungsfragen geregelt sind. Jede andere Verfahrensweise ist für den Städtetag nicht akzeptabel.

Der Städtetag ist nach wie vor der Auffassung, dass der **große Zeitdruck** dem wichtigen Vorhaben der Verwaltungsstrukturreform nicht angemessen ist. Nicht zuletzt dieser Zeitdruck hat nach Ansicht des Städtetages erheblich dazu beigetragen, dass bei der Konzeption für eine Neuorganisation im Ruhrgebiet nicht die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gebietskörperschaften und den kommunalen Spitzenverbänden gesucht wurde. Statt dessen entwickelte die Landesregierung im Alleingang ein Konzept, das außerhalb der Landesregierung keine Zustimmung findet.

Die nachfolgende Stellungnahme orientiert sich an der Systematik des Gesetzentwurfes. Drei Bereiche, die aus Sicht der Städte besonders problematisch sind, bilden den Schwerpunkt der Stellungnahme und sollen vorab noch einmal genannt werden:

- Dies ist zum einen die **Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung** und der damit verbundene Vermögensübergang auf das Land.
- Der zweite Schwerpunkt liegt in den **Aufgabenverlagerungen im Sozialbereich**, hier insbesondere bei der Übertragung der Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege.
- Ein dritter Schwerpunkt ist schließlich die geplante Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet bei gleichzeitiger Errichtung eines neuen Verbandes "**Agentur Ruhr**".

Insbesondere mit diesen drei Bereichen des Zweiten Modernisierungsgesetzes hat sich auch der Vorstand des Städtetages im Laufe des Jahres 1999 mehrfach beschäftigt und zuletzt in seiner Sitzung am 20.10.1999 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Vorstand bekräftigt die Auffassung des Städtetages, dass eine vollständige Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung nicht ohne eine Entschädigung für das kommunale Vermögen erfolgen darf, welches in das Eigentum des Landes übergeht.

Der Vorstand schlägt als Kompromisslösung die folgende Vorgehensweise vor:

Die Straßenplanung als solche (Straßenbedarfsplanung, Linienbestimmung, Planfeststellung) wird verstaatlicht. Der operative Teil (Straßenbau, Unterhaltung) verbleibt bei den Landschaftsverbänden. Die Landschaftsverbände werden die Aufgabenwahrnehmung so schnell wie möglich in einer betriebswirtschaftlich effektiven Form organisieren.

2. Der Vorstand bekräftigt nochmals die Position des Städtetages, dass einer Reform der Verwaltungsstrukturen nur dann zugestimmt werden kann, wenn **gleichzeitig** eine Regelung der sich ergebenden Finanzierungsfragen erfolgt.
3. Der Vorstand begrüßt grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, mit der Schaffung des Verbandes Agentur Ruhr eine "starke Klammer" für das Ruhrgebiet zu errichten. Die vorgesehene Ausgestaltung der Agentur Ruhr wird diesem Ziel jedoch nicht gerecht.

B. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 1 - Gesetz zur Eingliederung von Landesoberbehörden und unteren Landesbehörden in die staatlichen Regionaldirektionen

Der Städtetag begrüßt die Eingliederung von Landesbehörden in die staatlichen Regionaldirektionen.

Der Städtetag bedauert jedoch, dass dieser Weg der Konzentration auf eine staatliche Mittelbehörde nicht konsequent zu Ende gegangen wird. Der Städtetag hätte sich insbesondere die Auflösung der staatlichen Umweltämter und deren Eingliederung in die staatlichen Regionaldirektionen oder die kommunale Ebene gewünscht.

Zu Artikel 3 - Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung

Der Städtetag wendet sich mit Nachdruck gegen die Pläne der Landesregierung, bei einer Übertragung der Straßenbauverwaltung von den Landschaftsverbänden auf das Land weiterhin kommunale Deckungsbeiträge einzufordern und hierfür kommunale Gelder in Höhe von 300 bis 500 Mio DM aus dem kommunalen Steuerverbund zu entnehmen. Mit der Übernahme des Straßenbaus durch das Land entfällt die "Geschäftsgrundlage" für weitere kommunale Deckungsbeiträge. Die Städte lehnen es ab, kommunales Geld für staatliche Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Der Städtetag hat das Land wiederholt aufgefordert, für die Übernahme von Gebäuden, Liegenschaften und Fahrzeugen der Straßenbauverwaltung einen vollen Vermögensausgleich vorzunehmen. Die Kommunen haben über die Landschaftsverbände in die Nebenanlagen der Straßen und in das sonstige Vermögen der Straßenbauverwaltung in erheblichem Umfang kommunale Finanzmittel investiert. Der Wert des der Landesstraßenbauverwaltung dienenden Vermögens wird nach überschlägiger Bewertung auf über 1 Mrd DM geschätzt. Das Land hatte seinerzeit erklärt, sich im Zuge der Verwaltungsstrukturreform nicht am kommunalen Vermögen bereichern zu wollen. Diese Zusage muss eingehalten werden. Der Kabinettsbeschluss vom 14.09.1999 macht die Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung von einer einvernehmlichen Regelung über die damit verbundenen finanziellen Folgen abhängig. Der Städtetag kann jedoch nicht erkennen, dass seitens des Landes eine große Bereitschaft

vorhanden ist, die finanziellen Folgen der Verstaatlichung der Aufgabe des Straßenbaus mit einer Entschädigung der Kommunen für das übergehende Vermögen zu verknüpfen. Die fehlende Entschädigungsregelung bei der Verstaatlichung des Straßenbaus erscheint den Städten als willkürlich und rechtlich bedenklich.

Darüber hinaus enthalten weder der Artikel 3 noch der Artikel 29 spezielle Regelungen zur Versorgung und Zusatzversorgung für die bereits jetzt in diesem Bereich vorhandenen Versorgungsempfänger, wenn das aktive Dienstpersonal von den Landschaftsverbänden in den staatlichen Bereich übergeleitet wird. Der Städtetag hält es daher für dringend erforderlich, durch ergänzende Regelungen sicherzustellen, dass die Städte weder direkt noch indirekt die Versorgungslasten für das in den staatlichen Bereich übergeleitete Personal finanzieren müssen.

Unter dem Eindruck, dass das Land derzeit keine Möglichkeit sieht, die Vorbedingungen der Städte für eine Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung zu erfüllen, hat der Städtetag eine weitere Lösungsalternative zur Diskussion gestellt: Die Straßenbauverwaltung wird in strategischer und operativer Hinsicht getrennt (sog. Trennmodell). Der strategische und planungsrechtliche Bereich geht auf das Land über. Der operative Teil bleibt bei den Landschaftsverbänden.

Das Trennmodell hätte gegenüber dem Modell des vorliegenden Gesetzentwurfes erhebliche Vorteile. Der Kern der Staatsaufgabe Straßenbau, nämlich die Straßenbedarfsplanung, Linienbestimmung und Planfeststellung, wird vom Land selbst erledigt und wäre damit eine Landesaufgabe. Eine Entschädigung für kommunales Vermögen wäre nicht zu leisten, da ein Eigentumswechsel nicht einträte. Die Kürzung des Steuerverbundes um 300 bis 400 Mio DM würde ebenfalls entfallen. Das Problem der Überführung der Mitarbeiter der Landschaftsverbände in den Landesdienst würde ganz wesentlich entschärft. Die Modernisierung der Straßenbauverwaltung könnte im operativen Bereich auch durch die Landschaftsverbände fortgesetzt werden. Dies könnte beispielsweise in organisatorischer Hinsicht durch den Aufbau und Ausbau eigenbetriebsähnlicher Strukturen bzw. die Überführung des operativen Bereichs in eine Anstalt des öffentlichen Rechts geschehen.

Zu Artikel 10 - Änderung des Landesplanungsgesetzes

1. Ablösung der Bezirksplanungsräte durch "Regionalräte"

Der Städtetag hält seine grundsätzliche Forderung nach einer kommunalverfassten politisch-administrativen Planungs- und Handlungseinheit "Region" aufrecht. Diese Einheit muss zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben demokratisch legitimiert und mit einem eigenen Finanzbudget ausgestattet sein. Neben den Beratungsrechten müssen dieser Einheit auch Entscheidungsrechte in ihrem Aufgabenbereich zustehen. Neben einer solchen kommunalverfassten Einheit sollten sich die staatlichen Regionaldirektionen auf staatliche Aufgaben beschränken.

Bereits im Schreiben vom 13.04.1999 an Innenminister Dr. Fritz Behrens hat der Städtetag darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung und die Aufgaben des bisherigen Bezirksplanungsrates von den jeweiligen Städten und Gemeinden einer Region selbst organisiert und wahrgenommen werden sollten. Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Gesetzesentwurf diesem Anliegen nicht gerecht wird. Im Wesentlichen werden lediglich die Begriffe "Regierungsbezirk", "Bezirksplanungsrat" und "Bezirksregierung" durch die Begriffe "Regionalbezirk", "Regionalrat" bzw. "Staatliche Regionaldirektion" ersetzt.

Die Regelung für die bei den staatlichen Regionaldirektionen angesiedelten "Regionalräte" sieht lediglich eine kommunale Mitwirkung an den staatlichen Entscheidungsstrukturen vor. Diese Mitwirkungsbefugnisse sind ausschließlich beratender Natur. Konstitutive Entscheidungsrechte haben die Regionalräte nicht.

In seiner Stellungnahme vom 09.08.1999 zum Referentenentwurf hatte der Städtetag eine Reihe von Regelungen begrüßt, die trotz der bestehenden Defizite zu einer besseren Abstimmung kommunaler Entwicklungspolitik beitragen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Regelungen:

- Einrichtung von Ausschüssen (Kommissionen), die die Beschlussfassungen der Regionalräte vorbereiten sollen;
- bessere Verzahnung von staatlichen Regionaldirektionen und Regionalräten im Sinne des von den Städten und Gemeinden immer wieder angemahnten sogenannten Gegenstromprinzips (größere

Repräsentanz der Städte, Gemeinden und Kreise; gegenseitige Unterrichtung und Beratung; Mitsprache bei Förderprogrammen, Maßnahmen und Verkehrsinfrastrukturplanungen);

- Übertragung von Funktionen für die regionale Strukturpolitik und der integrierten Verkehrspolitik auf die Regionalräte zur besseren Abstimmung der kommunalen Entwicklungspolitik auf der regionalen Ebene.

Obwohl diese Regelungen unter den gegebenen Voraussetzungen hilfreich sein können, Stadt-Umland-Problemen zu begegnen, kommt die Stadt-Umland-Problematik in dem Gesetzentwurf generell zu kurz.

Die Ausweitung der Kompetenzen der Regionalräte hinsichtlich ihrer Möglichkeit, bei der Regionaldirektion Auskunft über Stand und Vorbereitung von Planungen, Programmen und Maßnahmen zu verlangen, sieht der Städtetag grundsätzlich als sinnvoll an. Der erforderliche Anteil der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates (ein Fünftel), der für einen Antrag auf Auskunftserteilung notwendig ist, erscheint ausreichend klein, um eine konstruktive Mitberatung sicherzustellen.

Die in § 7 Abs. 2 festgelegten Aufgabengebiete, für die die Regionaldirektion und die Regionalräte gemeinsam die raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen und Förderungen beraten, sind aus Sicht des Städtetages sachgerecht und hilfreich, um eine umfassende und ressortübergreifende Regionalplanung sicherzustellen. Eine Einschränkung diesbezüglich gilt jedoch für den Kulturbereich, zu dem weiter unten noch gesondert Stellung genommen wird.

Die in § 7 Abs. 3 und 4 festgelegten Kompetenzen des Regionalrates in den Bereichen Förderprogramme und -maßnahmen sowie Verkehrsinfrastrukturplanung werden seitens des Städtetages begrüßt. Dies gilt vor allem für den Begründungszwang der staatlichen Ebene bei abweichenden Vorschlägen.

Eine besondere Schwierigkeit hinsichtlich einer effektiven Wahrnehmung regionalplanerischer Aufgaben sieht der Städtetag dann, wenn regionale Themen bzw. Aufgaben über die Grenzen einer Regionaldirektion hinweg zu behandeln sind. Diese Problematik wird nach unserer Auffassung insbesondere im Ruhrgebiet relevant, das in die Zuständigkeitsbereiche dreier Regionaldirektionen fällt. Da es gerade ein Anliegen des Zweiten Modernisierungsgesetzes ist, die Schaffung effektiver überörtlicher Strukturen im Ruhrgebiet zu befördern, hält der Städtetag es für sinnvoll, den Regionalräten die Mög-

lichkeit einzuräumen, grenzüberschreitende Arbeitsgruppen oder Kommissionen zu bilden, die entsprechende Themen aufgreifen und beraten können.

2. Besonderheiten im Bereich der Kultur

Die Aufgaben der Landesplanung, die in diesem Gesetz geregelt sind, umfassen das Aufstellen von Landesentwicklungsprogrammen, Landesentwicklungsplänen und Gebietsentwicklungsplänen. Diese beziehen sich vor allem auf die raumwirksame Strukturentwicklung (z. B. Verkehrsinfrastruktur, Naturschutz, Landschaftspflege, Sicherung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse). Im gesamten Landesplanungsgesetz ist keine Verankerung der "Kulturplanung" oder dergleichen mehr vorgesehen.

Gemäß der Änderung zu § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz soll zu den Aufgaben der Regionalräte auch die "Beratung bei der Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie Förderprogrammen und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung" auf dem Gebiet der Kultur gehören. Die Begründung zum Gesetzentwurf lässt nicht erkennen, warum und in welcher Weise die staatlichen Regionaldirektionen und Regionalräte zusammenwirken sollen. Bisher haben die Bezirksregierungen lediglich den administrativen Vollzug von landespolitischen Maßnahmen des Ministeriums im Bereich der Kultur überwacht.

Unseres Wissens sind den Regionaldirektionen bisher auch nicht durch andere Rechtsvorschriften erweiterte Funktionen im Bereich der "Kulturplanung" übertragen worden. Es ist daher weder notwendig noch zweckmäßig, die Regionalräte im Rahmen des Landesplanungsgesetzes mit neuen Aufgaben im Kulturbereich zu betrauen. Die Ansprüche, die sich für die Regionalräte aus § 7 Abs. 2 letzter Absatz oder Abs. 3 Satz 1 ergeben, laufen für das Gebiet "10. Kultur" ins Leere.

Doch selbst wenn sich die Regionalräte auf einer anderen gesetzlichen Grundlage mit regionaler Kulturpolitik befassen sollten, drohte ein heilloses Durcheinander in diesem Bereich. Denn das MASSKS hat bereits in der vergangenen zwei Jahren mit erheblichen Anstrengungen und beträchtlichem Mitteleinsatz eine eigenständige regionale Kulturpolitik in 10 Kulturregionen des Landes ins Leben gerufen und entsprechende Kooperations- und Steuerungsgremien geschaffen. Diese Politik soll nach Auskunft des MASSKS fortgesetzt werden. Darüber hinaus haben beide Landschafts- bzw. Kommunalverbände ebenfalls Kulturkompetenzen. Schließlich bestehen seit langem auch Netzwerke wie die der Kultursekretariate in Gütersloh und Wuppertal. Es ist daher nicht ersichtlich, wie die nun geplante

erweitere Aufgabenwahrnehmung der Regionalräte mit den bestehenden Strukturen und Kompetenzen zu vereinbaren wäre.

Eine Zuständigkeitsübertragung für den Bereich der Kulturpolitik an die Regionalräte im Zuge einer generellen Stärkung der Regionalräte würde daher zunächst eine Überprüfung der bestehenden Strukturen im Bereich der Kulturpolitik und der Kulturförderung erforderlich machen.

Da eine derartige Überprüfung bei der bisherigen Diskussion um die Verwaltungsstrukturreform bislang nicht in Erwägung gezogen wurde, halten wir die Erweiterung der Aufgaben der Regionalräte im Kulturbereich z. Z. nicht für zweckmäßig.

Zu Artikel 11 - Änderung des Landesabfallgesetzes

In der Begründung zu den unter Punkt 3 a aa aufgeführten Änderungen des § 30 Abs. 2 Landesabfallgesetz (Seite 77 des Gesetzentwurfes) wird ausgeführt, dass das Landesumweltamt einheitliche Datensätze für altlastenverdächtige Flächen bzw. Altlasten benötigt. Das setzt eine Konkretisierung des Datenumfanges voraus und hat zur Folge, dass die unteren Abfallwirtschaftsbehörden die für eine Datenübermittlung einheitliche ADV-fähige Form zukünftig vorgeschrieben bekommen. Aussagen über eine Erstattung bzw. Finanzierung der vom Land benötigten einheitlichen ADV-fähigen Datenübermittlungsform sind weder in Artikel 11 noch an anderer Stelle im Gesetzentwurf aufzufinden. Diese vom Land veranlassten Mehraufwendungen dürfen aber nicht zu Lasten der Kommunen gehen.

Zu Artikel 14 - Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Die in Nr.1 vorgesehene Regelung (Änderung des § 10 Abs.5 SchVG) zur Übernahmemöglichkeit von Sonderschulen für Körperbehinderte durch Kreise und kreisfreie Städte entspricht dem zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden erreichten Verhandlungsstand. Wenngleich sichergestellt ist, dass der Übergang der Trägerschaft nur dann erfolgen kann, wenn die jeweilige Kommune dies explizit will, erscheint zweifelhaft, wie ein wirtschaftlicher Betrieb sowie die notwendige Qualität der Einrichtungen angesichts der vielfach nur geringen Schülerzahlen dieser Schulform in den einzelnen Kommunen gesichert werden kann.

Nach wie vor ungeklärt sind die Fragen der Finanzierung, der Einzugsbereiche sowie der fachlichen Standards im Falle einer Übertragung von Schulen der Landschaftsverbände auf kommunale Gebietskörperschaften. Ohne eine tragfähige und kostendeckende Finanzierungsregelung wird es nach unserer Einschätzung keine Anträge von Kommunen auf Übernahme von Sonderschulen geben. Die bestehenden Finanzierungsinstrumente im GFG sind im Hinblick auf die Lösung der Problematik weder vorgesehen noch ausreichend.

Wir fordern daher, entweder die notwendigen Finanzierungsregelungen zu schaffen oder aber die vorgesehene Regelung ersatzlos zu streichen.

Gegen die unter Nr. 2 vorgeschlagenen Änderungen des § 12 SchVG bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Die als Abs. 4 neu vorgesehene Regelung kann in der vorliegenden Fassung zu Auslegungsproblemen führen, da unklar ist, auf welche Fälle sich die Vorschrift bezieht. Nach geltendem Recht ist die Zusammenfassung des Schulausschusses mit anderen Ausschüssen zu einem gemeinsamen Ausschuss nur bei kleinen Gemeinden, die einen solchen Ausschuss freiwillig einrichten können, zulässig. Bei den in § 12 Abs. 1 SchVG genannten kommunalen Gebietskörperschaften, die verpflichtet einen Schulausschuss zu bilden haben, ist eine Zusammenlegung nur ausnahmsweise im Rahmen des Kommunalisierungsmodellgesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 KommG) möglich, weil das SchVG einer bestimmte personelle Zusammensetzung des Schulausschusses vorschreibt. Die vorgesehene Regelung bedarf daher der Präzisierung, um Auslegungsprobleme in der Praxis auszuschließen. In diesem Zusammenhang erneuern wir unsere bereits früher erhobene Forderung, die Zusammenfassung des Schulausschusses mit anderen Ausschüssen für alle Gemeinden und Kreise rechtlich zu ermöglichen.

Zu der in Nr. 3 vorgeschlagenen Neufassung des § 17 SchVG erfolgt keine Stellungnahme, da die Vorschrift eine Änderung im Bereich der oberen Schulaufsichtsbehörde und damit der Landesverwaltung vorsieht.

Zu Artikel 15 - Änderung des Schulordnungsgesetzes

Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Schulordnungsgesetzes (SchOG) erfolgt keine Stellungnahme, da diese die Landesverwaltung betreffen und kommunale Belange nicht tangiert sind.

Zu Artikel 16 - Änderung der Ersatzschulverordnung

Zu den vorgesehenen Änderungen der Ersatzschulverordnung erfolgt ebenfalls keine Stellungnahme, da kommunale Belange nicht tangiert sind.

Zu Artikel 17, 18, 19 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes; Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes; Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes

I. Grundsätzliches zur Übertragung der Zuständigkeit für die **Hilfe zur Pflege**

Artikel 17 und 18 des Gesetzentwurfes übertragen dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ab dem 01.01.2004 die Zuständigkeit für die stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben ab dem 01.01.2001 25%, ab dem 01.01.2002 50% und ab dem 01.01.2003 75% der notwendigen Aufwendungen zu tragen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn in Folge erheblicher struktureller Unterschiede im Gebiet eines überörtlichen Trägers die Beteiligung der örtlichen Träger an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt. Einbezogen in diese Aufgabenverlagerung ist auch das Pflegegeld.

Abweichend von § 100 BSHG soll der örtliche Träger der Sozialhilfe ferner zuständig werden für

- die Versorgung Behinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 BSHG,
- für die Blindenhilfe nach § 67 BSHG.

Mit dieser Zuständigkeitsänderung sollen im Pflegebereich die Aufgaben- und Finanzverantwortung zusammengeführt und den Kommunen - so die Landesregierung - "größere Spielräume für eigenes Handeln" eingeräumt werden.

Der Städtetag hat immer wieder betont, dass Aufgabenverlagerungen von den Landschaftsverbänden auf die Städte nur unter der Voraussetzung akzeptabel sind, dass ein zeitgleicher, umfassender und dauerhafter Finanzausgleich festgeschrieben wird.

Diese Forderung gilt besonders im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsänderungen bei der Hilfe zur Pflege, die in Artikel 17 und 18 des Gesetzentwurfes vorgesehen sind. Diese Zuständigkeiten sollen von den Landschaftsverbänden auf die kreisfreien Städte und Kreise übertragen werden, damit Aufgabenveranlassung und Finanzierungsverantwortung zusammengeführt werden. Eine derartige Zusammenführung ist im Grundsatz gut. Sie entspricht dem vom Städtetag immer wieder beschworenen Konnexitätsprinzip.

Nach dem klassischen Motto "Wer bestellt, bezahlt!" wird damit in der Regel die Erwartung verbunden, dass die Akteure vor Ort ihre Aufgaben kritisch hinterfragen und die damit verbundenen Ausgaben der Knappheit ihrer Kassen anpassen. Die Anwendung des Konnexitäts- bzw. Verursacherprinzips soll somit das Kostenbewusstsein stärken und Kostendämpfung bewirken. Insoweit wäre dies - gerade in Zeiten knapper Kassen - uneingeschränkt zu begrüßen.

Bis zur Einführung der Pflegeversicherung hätte dieses Prinzip auch im Bereich der Pflege erfolgreich sein können. Nunmehr ergibt sich aber aus den Regelungen des Pflegeversicherungsgesetzes eine völlig neue Entscheidungssituation:

- Nicht mehr der Träger der Sozialhilfe (ob örtlich oder überörtlich) entscheidet darüber, wer und in welcher Höhe Leistungen der Pflege erhält, sondern der Medizinische Dienst der Pflegekassen.
- Nicht die Städte, sondern die Medizinischen Dienste der Pflegekassen entscheiden über die Pflegestufen und die Frage, ob die Hilfe zur Pflege ambulant oder stationär erfolgt.
- Nicht die Städte, sondern die Pflegekassen vereinbaren mit den Pflegeheimen die Gebühren für die Pflegeleistungen (Pflegesätze).

- Die Leistungen der Pflegeversicherung und das Einkommen der Pflegebedürftigen reichen in zahlreichen Fällen nicht aus, um die Heimkosten zu begleichen. Die Sozialhilfe muss deshalb die Restfinanzierung übernehmen.
- Nicht die Städte, sondern die Pflegekassen und ihre Medizinischen Dienste entscheiden somit im Pflegebereich über die Höhe der im Einzelfall zu leistenden Sozialhilfe.

Die beim Träger der Sozialhilfe anfallenden Kosten der Pflege sind also fremdbestimmt und lokal nicht beeinflussbar. Die Zuständigkeitsverlagerungen hätten also wegen der besonderen Entscheidungsstrukturen im Pflegebereich weder einen Modernisierungseffekt noch einen Rationalisierungseffekt und auch keinen Kosteneinsparungseffekt.

Die Herabzonung der Hilfe zur Pflege auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe, wie sie nach dem Zweiten Modernisierungsgesetz vorgesehen ist, hätte aber wegen des Wegfalls der Ausgleichswirkung der Landschaftsumlage für die einzelnen kreisfreien Städte und Kreise unterschiedliche finanzielle Konsequenzen, konkret: unterschiedliche Belastungen und Entlastungen. Wie die beigefügten Übersichten der Rechnungsergebnisse 1998 der beiden Landschaftsverbände zeigen, würde die überwiegende Mehrzahl der Kreise entlastet, die überwiegende Mehrzahl der kreisfreien Städte müsste dagegen mit zum Teil erheblichen Zusatzbelastungen rechnen.

Die Herabzonung des Pflegebereichs auf die Träger der örtlichen Sozialhilfe hätte damit lediglich einen für die Städte fatalen Finanzausgleichseffekt: Mehr als 100 Mio. DM würden vom städtischen Raum in den ländlichen Raum umverteilt. Dies kann und darf nicht Ziel bzw. Folge der geplanten Verwaltungsstrukturreform sein.

Die Gründe für diese Belastungsunterschiede sind vielschichtig. Von zentraler Bedeutung sind Unterschiede in der Altersstruktur. Im Prozess der Suburbanisierung wandern die Besserverdienenden und die Jüngeren ins Umland, während die Alten und Armen in den Kernstädten bleiben. Damit nimmt der Anteil der potenziell Pflegebedürftigen und Sozialhilfeberechtigten in den Kernstädten überproportional zu. Auch insoweit übernehmen die großen und größeren Zentralorte die soziale Versorgung des Umlandes.

Es liegt also keineswegs in der Hand der Städte, ihre überdurchschnittlichen hohen Aufwendungen für den Pflegebereich selbst spürbar zu reduzieren. Insofern werden durch diese Zuständigkeitsverlagerung ihre Handlungsspielräume keinesfalls größer, sondern eindeutig kleiner. Wegen dieser Umstände haben sich die Städte mit einer Herabzonung der Pflege ausdrücklich nur unter der Bedingung einverstandenenerklärt, dass mit der Aufgabenverschiebung innerhalb des kommunalen Raumes parallel und auf Dauer ein voller finanzieller Ausgleich vorgenommen wird.

Der Städtetag weiß um die hohe Komplexität und Kompliziertheit unseres Finanzausgleichsystems. Es wird deshalb möglicherweise nicht einfach sein, in diesem System für die beabsichtigten Aufgabenverlagerungen und Belastungsverschiebungen adäquate Finanzausgleichsregelungen zu finden. Gleichwohl muss der Städtetag darauf bestehen, dass diese Regelungen konzipiert und beschlossen werden, bevor die in Frage stehenden Strukturreformen und die dadurch induzierten Aufgabenverlagerungen in den Städten zusätzliche Lasten auslösen.

Die Städte können die zusätzlichen Lasten aus dem Pflegebereich nicht "in den Griff" bekommen. Es kann nicht Sinn einer Verwaltungsstrukturreform sein, den sozialpolitisch sensiblen und finanzpolitisch brisanten Bereich der Altenpflege aus der Solidargemeinschaft der Landschaftsverbände herauszulösen und Städten zu überantworten, die damit finanziell überfordert sind.

II. Einzelvorschläge zur Bereinigung von Zuständigkeiten

Vorbehaltlich einer adäquaten Finanzausgleichsregelung hält der Städtetag im Rahmen einer Neuordnung der Zuständigkeiten im Sozialbereich folgende Änderungen und Ergänzungen für sinnvoll.

1. Die Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Art. 18) sollte wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 sollte folgende Fassung erhalten:

"2. für die Hilfe nach § 72 BSHG außerhalb einer Anstalt, eines Heimes oder einer gleichartigen Einrichtung zur stationären Betreuung,"

Die Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes sollte dazu genutzt werden, die bereits seit längerer Zeit geforderte Neuordnung der sachlichen Zuständigkeit für die ambulante Hilfe nach § 72 BSHG vorzunehmen.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Zuständigkeiten für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 72 BSHG sehr uneinheitlich geregelt:

- Wird diese Hilfe stationär gewährt, ist der überörtliche Träger zuständig (§ 100 Abs. 1 Nr. 5 BSHG).

- Wird diese Hilfe ambulant gewährt, ist zu unterscheiden:
 - Für ambulante Hilfen für Nichtsesshafte ist der überörtliche Träger zuständig. Er hat für Nichtsesshafte sowohl die Hilfe zum Lebensunterhalt als auch die Hilfe in besonderen Lebenslagen sicherzustellen (§ 2 Nr. 2 VO-BSHG).

 - Für ambulante Hilfen für die übrigen Personenkreise, die ebenfalls Anspruch auf Hilfe nach § 72 BSHG haben, aber nicht zum Personenkreis der Nichtsesshaften gehören, ist der örtliche Träger zuständig (§ 99 BSHG).

Bei den ambulanten Hilfen nach § 72 BSHG kommt es deshalb regelmäßig zu Zuständigkeitskonflikten zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.

Künftig sollten deshalb die Zuständigkeiten wie folgt geregelt werden:

- Der überörtliche Träger erhält die Zuständigkeit für alle ambulanten Hilfen gemäß § 72 BSHG. Eine Abgrenzung zwischen dem Personenkreis der Nichtsesshaften und den übrigen Personenkreisen des § 72 BSHG erübrigt sich damit. Da der überörtliche Träger bereits jetzt für die stationären Hilfen zuständig ist, wäre er nach der Neuregelung einheitlich für sämtliche ambulanten und stationären Hilfen nach § 72 BSHG zuständig. Der überörtliche Träger könnte für die anspruchsberechtigten Personen alle erforderlichen Hilfen aus einer Hand gewähren. Er könnte dann das ambulante Hilfesystem bedarfsgerecht ausbauen und Kosten im stationären Bereich einsparen.

- Der örtliche Träger erhält auch im Hinblick auf den Personenkreis der Nichtsesshaften die Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die übrigen Hilfen in besonderen Lebenslagen. Eine Abgrenzung zwischen dem Personenkreis der Nichtsesshaften und den übrigen Personenkreisen des § 72 BSHG erübrigt sich damit. Der örtliche Träger wäre damit einheitlich dafür zuständig, an alle Personen, die Hilfe nach § 72 BSHG erhalten, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder die übrigen Hilfen in besonderen Lebenslagen zu gewähren.

2. In § 2 Abs. 1 sollte folgende Nr. 3 angefügt werden:

"3. der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für ambulante psychosoziale Maßnahmen zur Ermöglichung von selbständigem Wohnen, die Personen im Sinne des § 39 BSHG gewährt werden, wenn die Maßnahmen der Vermeidung oder Beendigung vollstationärer Hilfen dienen und regelmäßig von Fachkräften erbracht werden."

Nach derzeitiger Rechtslage ist

- der überörtliche Träger zuständig für stationäre Hilfen für Angehörige des Personenkreises des § 39 BSHG (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG),

- der örtliche Träger zuständig für ambulante psychosoziale Hilfen in fachlich betreuten Wohnformen (§ 99 BSHG).

Künftig sollte der überörtliche Träger ambulante und stationäre Hilfen aus einer Hand gewähren. Die betroffenen Menschen können dann von einer stationären in eine ambulante Wohnform übergehen, ohne dass die Zuständigkeit wechselt. Ambulante und stationäre Angebotsformen können bei einer einheitlichen Zuständigkeit bedarfsgerecht aufeinander abgestimmt werden. Der überörtliche Träger kann außerdem den flächendeckenden Ausbau ambulanter Angebote forcieren. Auf diese Weise können Kosten in den zumeist teureren stationären Einrichtungen gespart werden. Diese Einsparungen kommen dem Landschaftsverband, also der kommunalen Familie insgesamt, zugute. Schließlich wird durch ambulante Angebotsformen die Selbständigkeit der behinderten Menschen gefördert, da sie in ihrem bekannten Umfeld "vor Ort" leben können.

Erfahrungen in Hessen und Baden-Württemberg haben gezeigt, dass durch den Ausbau ambulanter Wohnformen erhebliche Einsparungen erzielt werden können. In Hessen können beim Betreuten Wohnen gegenüber einer stationären Hilfe pro Hilfefall 30 545 DM jährlich (1994) gespart werden. Nach einer Erhebung des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern beträgt der Kostenvorteil in Baden-Württemberg immerhin 22 000 DM pro Jahr und Hilfefall. Danach sind durch eine Zusammenführung der Zuständigkeiten für ambulante und stationäre Hilfen deutliche Entlastungen für die kommunale Familie zu erzielen.

3. Abs. 3 Nr. 1 sollte folgende Fassung erhalten:

"(3) Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist abweichend von § 100 BSHG sachlich zuständig für

1. die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG genannten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Hilfe in einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI oder in einer Einrichtung zur stationären Hospizversorgung auf der Basis des § 39 a SGB V in Verbindung mit § 72 SGB XI gewährt wird. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der

Sozialhilfe beginnt mit dem Beginn des Lebensmonats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist zuständiger Träger im Rahmen der §§ 85, 86 SGB XI."

Die Formulierung im Regierungsentwurf kann in der Praxis zu Problemen führen: Wird an eine Person viele Jahre lang Eingliederungshilfe für Behinderte in einer entsprechenden Einrichtung gewährt und ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit, die Hilfe im Sinne der Hilfe zur Pflege in einer Einrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI weiterzugewähren, kann diese Hilfe an den dann zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger abgegeben werden. Nach dem Entwurf könnten diese Hilfen, wenn zuvor mindestens 12 Monate Eingliederungshilfe für Behinderte gewährt worden wäre, nicht an den örtlichen Sozialhilfeträger abgegeben werden. Dies widerspricht der Intention des Gesetzgebers, dass eine Zuständigkeit der örtlichen Sozialhilfeträger in Fällen der Hilfe in besonderen Lebenslagen für diese Altersgruppe gegeben sein soll.

Die vorgeschlagene Gesetzesformulierung stellt bezüglich der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger zum einen auf den betroffenen Personenkreis (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG) ab und darüber hinaus auf die Art der Einrichtung, in der Hilfe gewährt wird. Die örtlichen Sozialhilfeträger sind danach immer dann zuständig, wenn die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung nach § 71 Abs. 2 SGB XI oder einer Einrichtung für stationäre Hospizversorgung auf der Basis des § 39 a SGB V in Verbindung mit § 72 SGB XI erfolgt. Beim überörtlichen Sozialhilfeträger verbleibt die Zuständigkeit der Gewährung von Hilfen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Damit ist eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger gewährleistet und es kommt nicht zur Zuständigkeit beider Sozialhilfeträger in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Es wird eine größere Homogenität der Personenkreise in den Einrichtungen erzielt.

Schließlich ist zu bedenken, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung der hessischen Rechtslage entspricht. In Hessen gibt es jedoch erhebliche Streitigkeiten zwischen dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe über die Zuordnung der

Kostenträgerschaft im Einzelfall. Solche zusätzlichen Zuständigkeitskonflikte sollten in Nordrhein-Westfalen vermieden werden. Die von den Landschaftsverbänden favorisierte Regelung berücksichtigt dies.

4. Es wird vorgeschlagen, in § 2 Abs. 3 folgende Nummer einzufügen:

"4. für die Hilfen nach §§ 37 und 40 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren. Dies gilt nicht für:

a.) die Behandlung von Menschen mit geistiger oder seelischer Erkrankung oder Behinderung in psychiatrischen Krankenhäusern oder psychiatrischen Fachabteilungen von Krankenhäusern;

b.) Entgiftungsbehandlungen für Menschen mit Suchterkrankungen, denen sich eine Entwöhnungsbehandlung anschließt, sowie für Menschen mit Suchterkrankungen."

Mit dem Vorschlag würde die Zuständigkeit für Akutbehandlungen von Behinderten oder Suchtkranken in Allgemeinkrankenhäusern auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe verlagert. Zugrunde liegt die Überlegung, dass die stationäre Krankenhausbehandlung nach der der Zuständigkeitsverteilung des Bundessozialhilfegesetzes zugrunde liegenden Systematik dem Aufgabenbereich des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zuzuordnen ist.

Der überörtliche Träger bleibt aber für die Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BSHG zuständig, wenn im Interesse einer ganzheitlichen Hilfe eine einheitliche Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe geboten ist. Dies ist einerseits bei der Behandlung in psychiatrischen Einrichtungen der Fall, weil hier häufig ein Wechsel zwischen Krankenhaus und Heimbereich stattfindet und andererseits bei der Entwöhnungsbehandlung Suchtkranker nebst einer ihr vorausgehenden Entgiftungsbehandlung, weil diese eine über eine reine Akutbehandlung hinausgehend umfassende Rehabilitationsmaßnahme darstellt.

2. Das **Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes** (Art. 19) sollte wie folgt ergänzt werden.

In § 14 sollte folgender Abs. 1 a eingefügt werden:

"Für die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu leistenden bewohnerorientierten Aufwendungszuschüsse gilt § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend."

Pflegewohnngeld und die sachliche Zuständigkeit für die Leistung der Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz stehen in einer derart engen inhaltlichen Verbindung, dass isolierte Änderungen in einem Bereich ohne systematische Brüche nicht möglich sind. Das mit der Einfügung des § 7 in das AG BSHG NRW verfolgte Ziel, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu ermöglichen, sich auf die zukünftigen finanziellen Belastungen einzustellen, würde ohne Einbeziehung des Pflegewohnngeldes in die Übergangsregelung nur eingeschränkt erreicht. Hinzu kommt, dass für nicht pflegewohnngeldberechtigte Einrichtungen die Investitionskosten ohnehin der Hilfe zur Pflege zugeordnet sind.

Zu Artikel 25 - Änderung des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

Die beabsichtigte Ausgestaltung der "Wohnungsaufsicht" als Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommunen entspricht einem Vorschlag des Städtetages und wird daher begrüßt. Mit der Änderung geht auch die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Widersprüchen in diesem Bereich auf die örtlichen Behörden über.

In diesem Zusammenhang spricht sich der Städtetag erneut dafür aus, auch im Wohnbindungs-, Fehlbelegungs-, Wohnngeld- und Bauaufsichtsrecht die Zuständigkeit für die Widerspruchsbearbeitung von den staatlichen Mittelbehörden auf die zuständigen Kommunalbehörden zu verlagern. So könnten beispielsweise die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden in der Landesbauordnung zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben erklärt werden. Die Praxis zeigt, dass die Entscheidungen der Ausgangs- und Widerspruchsbehörden in diesem Bereich

in weit über 90% der Fälle deckungsgleich sind. Mit einer Übertragung der Zuständigkeit würden die staatlichen Mittelbehörden entlastet, die Eigenverantwortlichkeit der Kommunen erhöht und die Verfahren beschleunigt.

Zu Artikel 26 - Änderung der Verordnung zur Durchführung des BauGB

Der Städtetag begrüßt die Streichung der §§ 14 - 16 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches. Die Abschaffung der oberen Umlegungsausschüsse entspricht einer Forderung des Städtetages.

Unberücksichtigt bleibt nach wie vor der Vorschlag des Städtetages, das Zustimmungserfordernis gemäß § 2 a der Durchführungsverordnung zu Vorhaben im Außenbereich zu streichen. Die Praxis in fast allen anderen Bundesländern zeigt, dass der in § 2 a DVO normierte Zustimmungsvorbehalt nicht erforderlich ist, um eine sachgerechte Anwendung der Außenbereichsbestimmungen des § 35 Abs. 2 und Abs. 4 BauGB sicherzustellen. Vielmehr verursacht er einen überflüssigen Zeit- und Personalaufwand. Der Städtetag fordert daher weiterhin, § 2 a DVO ersatzlos zu streichen.

Art. 28 - Gesetz zur Regelung personalrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere kommunale Träger

In Artikel 28 werden die personalrechtlichen Folgen beim Übergang von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere kommunale Träger geregelt. Im wesentlichen wird dabei rein deklaratorisch für die Beamtinnen und Beamten auf die bestehenden Regelungen der §§ 128 ff BRRG abgestellt. Diese werden insoweit ergänzt, als die Ihnen zugrundeliegenden Rechtsgedanken durch § 1 Abs. 2 auch auf die Tarifbeschäftigten ausgedehnt werden.

Nach Schätzung der beiden Landschaftsverbände werden auf die Kommunen insgesamt ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beamte, Angestellte, Arbeiter, Auszubildende) übergeleitet werden. Von dieser Schätzung nicht erfasst sind Mitarbeiter/-innen die Querschnittsaufgaben wahrnehmen und die Fälle, in denen Schulen übernommen werden.

1. Organisatorische Probleme

Für die Überleitung ist eine frühzeitige Konkretisierung der in Rede stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl nach Anzahl als auch hinsichtlich Qualifikation, Beurteilungen und Lebenslauf erforderlich, um die notwendigen personalwirtschaftlichen Vorbereitungen für die Überleitung treffen zu können. Auch die Konkretisierung von Verteilungskriterien und Verteilungsschlüsseln, nach denen die bei den Landschaftsverbänden freigesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Städte verteilt werden sollen, müssen frühzeitig festgelegt werden.

2. Finanzielle Probleme

Durch die Formulierung des § 1 Abs. 2 Satz 7 und 8 wird der Eindruck erweckt, dass eine Abschmelzung von Überleitungszulagen, die zur Besitzstandswahrung gewährt werden, nur bei Übernahme von Personal durch das Land vorgesehen ist. Gleiches muss aber auch für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten, die von kommunalen Trägern übernommen werden, um auf Dauer auch hier die Einheitlichkeit der Besoldung und Vergütung zu erreichen. Dies sollte entsprechend deutlich in der Vorschrift zum Ausdruck gebracht werden.

Zudem ist rechtlich verbindlich klarzustellen, dass die übernommenen Beamten nicht auf die im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung vorgegebenen Personaleinsparquoten angerechnet werden.

3. Rechtliche Probleme

§ 1 Abs. 2 erklärt den Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für anwendbar und schließt betriebsbedingte Entlassungen aus Anlass der Verwaltungsmodernisierung aus. Durch die Anwendung der §§ 128 ff BRRG auf die Beamtinnen und Beamten ist § 130 Abs. 2 BRRG für diese Beschäftigtengruppe einschlägig. Die Vorschrift ermöglicht es der aufnehmenden Behörde, die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit, die den tatsächlichen Bedarf der aufnehmenden Behörde übersteigen und deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, innerhalb einer Frist von 6 Monaten in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Zum einen stellt sich aus Sicht der Beschäftigten die Frage nach der sachlichen Berechtigung dieser Differenzierung zwischen Beamten und Arbeitnehmern. Zum anderen wird hier die Festlegung des Stichtags für den Beginn der Frist nach § 130 Abs. 2 BRRG von maßgeblicher Bedeutung sein. Wird nach § 34 LBG allein auf das Inkrafttreten des Gesetzes abgestellt, ohne dass die organisatorischen Voraussetzungen der konkreten Verteilung bereits abgeschlossen sind, können sich daraus erhebliche Probleme bei der Abwicklung der Zurruesetzungsverfahren ergeben. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, einen Stichtag zu wählen, der es den Städten ermöglicht, unter Wahrung aller gesetzlichen Fristen (Mitwirkung des Personalrats, Anhörung etc.) Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, die nach der Überleitung über Bedarf beschäftigt werden.

Zu Artikel 32 und 33 - Gesetz über die Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet; Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr

I. Grundsätzliches

Angesichts der ablehnenden Haltung der Mitgliedstädte des Städtetages im Bereich des KVR und im Hinblick auf die Vielzahl ungelöster Probleme in den Bereichen Aufgabenzuschnitt und Finanzierung der Agentur Ruhr schlägt der Städtetag vor, Artikel 32 und 33 des Gesetzentwurfes zu streichen und im Rahmen einer Konferenz des Landes, der kommunalen Spitzenverbände und der Mitgliedskommunen des KVR eine einvernehmliche Konzeption für eine Neustrukturierung im Ruhrgebiet zu erarbeiten.

Zu der geplanten Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und der Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr hatte der Städtetag bei den Beratungen des Referentenentwurfes zunächst nicht Stellung genommen, da die Landesregierung es vorgezogen hatte, die Mitgliedstädte des Städtetages im Bereich des KVR gesondert um Stellungnahmen zu bitten.

Es ist bekannt, dass die Mitgliedstädte des KVR gegen die geplante Agentur Ruhr erhebliche Vorbehalte haben. Bisläng hat lediglich die Stadt Oberhausen erklärt, unter bestimmten Bedingungen der Agentur Ruhr beitreten zu wollen. Bei allen übrigen Städten stößt das Modell auf Ablehnung.

Die Verfahrensweise, mit der das Land versucht, die Verwaltungsstrukturen im Ruhrgebiet neu zu organisieren, ist aus Sicht des Städtetages nicht akzeptabel. Die ausschließlich schriftliche Ansprache

der einzelnen Städte ist Ausdruck einer technokratischen Vorgehensweise, die weder die politischen Gegebenheiten in den Städten im Ruhrgebiet noch die Befindlichkeiten der Bevölkerung im Ruhrgebiet hinreichend berücksichtigt. Ein so grundsätzliches Vorhaben, wie die Abwicklung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und die Schaffung eines neuen kommunal verfassten Verbandes, hätte eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden und den Ruhrgebietsstädten erforderlich gemacht.

Die Ruhrgebietsstädte lehnen die Schaffung neuer Strukturen im Ruhrgebiet, die das Ziel haben, Wachstum, Erneuerung und regionale Zusammenarbeit zu fördern, nicht generell ab. Aus diesem Grund hat auch der Vorstand des Städtetages auf seiner Sitzung am 20.10.1999 einstimmig die Schaffung einer "starken Klammer" für das Ruhrgebiet befürwortet. Gleichzeitig hat der Vorstand jedoch bekräftigt, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Gestalt eines Verbandes Agentur Ruhr den Anforderungen nicht gerecht wird, die eine solche starke Klammer erfüllen muss, um ihre Ziele zu verwirklichen.

Statt mit allen Beteiligten gemeinsam eine Konzeption zu erarbeiten, wurde mit dem Referentenentwurf eine Lösung vorgeschlagen, die die Städte nicht akzeptieren konnten. Neben der vorgesehenen Zwangsmitgliedschaft hätte die im Referentenentwurf vorgeschlagene Agentur eine Art öffentlich-rechtliche GmbH dargestellt. Die politischen Steuerungsmöglichkeiten der Mitgliedskommunen wären außerordentlich gering gewesen, die des vorgesehenen Verbandsgeschäftsführers dagegen außerordentlich weitreichend. Der Aufgabenzuschnitt der neuen Agentur war im Referentenentwurf nur schemenhaft zu erkennen.

Obgleich der vorliegende Gesetzentwurf in diesen Bereichen einige Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf enthält, hat das Land schon in verfahrensmäßiger Hinsicht keine Konsequenzen aus der breiten Ablehnung, die dem Referentenentwurf entgegengebracht wurde, gezogen. Trotz der Nachbesserungen bleibt bei den Städten das Gefühl, hier werde ihnen vom Schreibtisch in Düsseldorf aus eine Organisationsstruktur aufoktroziert, obwohl doch gerade die Neuorganisation überörtlicher kommunaler Interessen in Rede steht. Die Informationen, die den Städten für ihre Meinungsbildung zur Verfügung gestellt wurden, waren mehr als dürftig. Weder der konkrete Aufgabenzuschnitt, noch das Verhältnis der Agentur Ruhr zu den staatlichen Regionaldirektionen mit ihren kommunal besetzten Regionalräten, noch das Finanzierungskonzept ist den Städten und den kommunalen Spitzenverbänden bislang hinreichend erläutert worden.

Der Städtetag hätte sich gewünscht, dass eine Neuordnung der Strukturen im Ruhrgebiet in einer gemeinsamen Anstrengung von Land, Städten und kommunalen Spitzenverbänden erfolgt wäre. Ein derartiges Vorgehen hat sich aus Sicht des Städtetages bei der kommunalen Neugliederung in den siebziger Jahren außerordentlich bewährt. Damals sind die Vorschläge der Landesregierung in mehreren Konferenzen vor Ort mit den betroffenen Städten und Gemeinden eingehend diskutiert worden. Das Ergebnis war eine Reform, die für fast alle Beteiligten zufriedenstellende Ergebnisse hervorgebracht hat.

Spätestens nachdem die Städte im Rahmen ihrer Stellungnahmen zum Referentenentwurf ihre Ablehnung der Agenturlösung deutlich gemacht hatten, hätte die Landesregierung das Gespräch und die Kooperation mit den Städten und dem Städtetag suchen müssen. Ein Angebot zur Zusammenarbeit blieb aber aus. Statt dessen droht die Landesregierung jetzt mit der Gründung einer privat-rechtlich organisierten Gesellschaft unter Führung des Landes und mit Beteiligung privater Dritter. Dieser Vorschlag führt zu weiterer Verunsicherung bei den Städten und verstärkt die Vorbehalte gegen jegliche von der Regierung vorgeschlagene Konzeption.

Nach Auffassung des Städtetages besteht ein weiteres Grundproblem der im Zweiten Modernisierungsgesetz angelegten Konzeption für das Ruhrgebiet darin, dass der Gesetzentwurf die grundsätzliche Struktur der staatlichen und kommunalen Verwaltungsinstanzen im Ruhrgebiet unangetastet lässt. Die Landesregierung hat sich grundsätzlich dafür entschieden, die staatliche Struktur von fünf Regierungsbezirken beizubehalten und einen eigenen staatlichen Verwaltungsbezirk im Ruhrgebiet nicht zu errichten. Unter Berücksichtigung dieser Grundsatzentscheidung sind die im Zweiten Modernisierungsgesetz angelegten neuen Strukturen für das Ruhrgebiet nicht wirklich geeignet, die anstehenden Probleme in dieser Region zu lösen.

II. Einzelheiten

Im Einzelnen kritisiert der Städtetag folgende Aspekte:

1. Widerspruch zu den Zielen des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf nennt als maßgebliches Ziel die Schaffung eines gestrafften, übersichtlichen Verwaltungsaufbaus. Die Errichtung der Agentur Ruhr in der vorgesehenen Gestalt widerspricht diesem Ziel.

Die Auflösung des KVR und die Schaffung der Agentur Ruhr führt nicht zu einer Straffung der Verwaltungsstrukturen im Ruhrgebiet. Nach wie vor teilen sich nach dem Zweiten Modernisierungsgesetz drei Regionaldirektionen (Münster, Detmold und Arnsberg), zwei Landschaftsverbände und ein weiterer kommunalverfasster Verband (KVR/Agentur Ruhr) die Verwaltungskompetenzen im Ruhrgebiet. Das Zweite Modernisierungsgesetz schafft damit keinen Zuwachs an Übersichtlichkeit und Straffung in der Behördenstruktur.

Im Zweiten Modernisierungsgesetz sind darüber hinaus gravierende Überschneidungen hinsichtlich der Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden angelegt.

Die neue Agentur soll z. B. Zuständigkeiten im Bereich der Kulturpolitik erhalten. Gemäß Artikel 33 § 2 Abs. 2 Nummern 3 und 4 soll die Agentur die Projektträgerschaft für den Ausbau und die Pflege des Netzwerkes Industriekultur übernehmen und die Aufgabe der Entwicklung und Durchführung regional bedeutsamer Kulturprojekte erhalten. Auch die Regionalräte sollen künftig gemeinsam mit den staatlichen Regionaldirektionen über raumbedeutsame und strukturwirksame Planungen sowie Förderprogramme und -maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Kultur beraten (vgl. Artikel 10, Änderung des § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz). Daneben existieren die bereits in den Ausführungen zu Artikel 10 des Gesetzentwurfes beschriebenen Strukturen der Kulturverwaltung.

Ähnliche Überschneidungen gibt es im Bereich der Tourismusförderung, der regionalen Verkehrspolitik und der Landschaftspflege.

Mit der Schaffung der Agentur Ruhr droht ein Nebeneinander von Entscheidungsstrukturen in den genannten Bereichen der Verwaltung. Eine klare Funktionsabgrenzung zwischen der Agentur und den staatlichen Regionaldirektionen fehlt. Damit sind Aufgabenüberschneidungen vorprogrammiert.

2. Finanzielle Auswirkungen

Sowohl die Mitgliedstädte als auch der Vorstand des Städtetages haben wiederholt bekräftigt, dass die Auflösung des KVR und die Errichtung eines - wie auch immer ausgestalteten - neuen Verbandes keine zusätzlichen Belastungen für die Städte verursachen dürfen. Die Landesregierung hat mehrfach ihre Bereitschaft zu einem finanziellen Engagement zugunsten des neuen Verbandes betont, die bestehenden drängenden Finanzierungsfragen der Städte jedoch nie zufriedenstellend beantworten können.

Die Städte finanzieren den KVR bislang über eine Umlage in Höhe von insgesamt 67,2 Mio. DM. Die Landesregierung hatte für die Agentur Ruhr zunächst ein Haushaltsvolumen von 160 Mio. DM vorgesehen. Dies sollte je zur Hälfte aus einer Umlage der Mitgliedstädte und einer Zuweisung des Landes finanziert werden. Der Landesbeitrag zum Verband Agentur Ruhr sollte zur Hälfte, also zu 40 Mio. DM, aus dem Finanzausgleich stammen.

Der KVR hat auf der Basis dieser Zahlen eine Modellrechnung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Mitglieder des KVR durch dieses Finanzierungskonzept mehr als doppelt so hoch belastet würden, als bisher.

Die Landesregierung hat sich in der Folgezeit auf ein Gutachten der Unternehmensberatung Roland Berger & Partner GmbH gestützt, das die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der beabsichtigten Neuordnung analysiert hat. In diesem Gutachten wird eine Finanzierung vorgeschlagen, die für alle Ruhrgebietsstädte kostenneutral sein soll. Die Landesregierung geht nunmehr von einem Finanzierungskonzept aus, das eine Verbandsumlage in Höhe von 67 Mio. DM vorsieht. In gleicher Höhe soll der neue Verband bis zum Jahr 2009 jährlich eine Landeszuweisung in Höhe von 67 Mio. DM erhalten. Zusätzlich wird dem neuen Verband seitens des Landes ein einmaliges Startkapital in Höhe von 30 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die Schlussfolgerungen, die sich aus diesem Finanzierungskonzept für die Belastung der Mitgliedstädte und die der Agentur Ruhr verbleibenden Mittel nach Abzug der Kosten der Abwicklung des KVR ergeben, sind unklar.

Die Landesregierung hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung des KVR die Ergebnisse des finanzwirtschaftlichen Gutachtens der Firma Roland Berger in einer tabellarischen Übersicht zur Verfügung gestellt. Das Gutachten geht davon aus, dass aus der Umlage zunächst die Kosten für die Auflösung des KVR bezahlt werden. Dieser Betrag soll von 57 Mio. DM im ersten auf 19 Mio. DM im letzten Jahr der Existenz der Agentur Ruhr sinken. Dadurch würden jedes Jahr mehr Mittel für die Sacharbeit der Agentur Ruhr frei.

Während im Grundsatz die Abnahme der Auflösungskosten nicht bestritten wird, widersprechen die im Roland Berger-Gutachten genannten Zahlen aber anderweitigen Ankündigungen der Landesregierung. An anderer Stelle hat die Landesregierung behauptet, der Agentur Ruhr stünden mit Beginn ihrer Arbeit nach Abzug der Auflösungskosten rd. 130 Mio. DM zur Verfügung. Zu den nach Abzug der Auflösungskosten verbleibenden 10 Mio. DM aus der Verbandsumlage kommen jedoch nur die Landeszuweisung in Höhe von 67 Mio. DM und die einmalige Starthilfe von 30 Mio. DM hinzu. Dies ergibt einen Betrag von 107 Mio. DM.

Das finanzwirtschaftliche Gutachten von Roland Berger wirft ein weiteres Problem auf, von dem die Städte im Ruhrgebiet unmittelbar betroffen sind. Die Agentur Ruhr ist auf eine Lebensdauer von 10 Jahren geplant. In ihrem letzten "Betriebsjahr" soll die Agentur Ruhr rd. 19 Mio. DM für die Kosten der Auflösung des KVR bereitstellen. Es muss befürchtet werden, dass auch nach Beendigung der zehnjährigen Laufzeit der Agentur noch jährlich Millionenbeträge für die Auflösung des KVR aufgebracht werden müssen. Hinzu kämen dann unter Umständen auch noch Kosten für die Abwicklung der Agentur Ruhr.

Das Modell der Finanzierung der Auflösungskosten über die Umlage führt dazu, dass der finanzielle Handlungsspielraum des neuen Verbandes maßgeblich von den jährlichen Landeszuweisungen abhängt. Dies erscheint im Hinblick darauf, dass die Agentur Ruhr als kommunalverfasster Verband zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Ruhrgebiet beitragen soll, als sehr bedenklich. Nach Ansicht des Städtetages dürften kommunale Gelder auch nur zur Erfüllung kommunaler Aufgaben eingesetzt werden. Die Kosten der Auflösung des KVR wären allein auf die Entscheidung des Landes zurückzuführen, den KVR abzuwickeln. Die kommunalverfasste Agentur Ruhr ist nach der Konzeption des Gesetzentwurfes nicht Rechtsnachfolgerin des KVR. Konsequenterweise sollte sich das Land

daher verpflichtet, die Kosten dieser Abwicklung zu tragen. Die kommunalen Gelder aus der Umlage könnten dann in vollem Umfang für die Erfüllung kommunaler Aufgaben eingesetzt werden.

Die Landesregierung hat ihr Finanzierungskonzept bislang auch nicht detailliert erläutert. Insbesondere hat die Landesregierung es versäumt, gegenüber den Städten die Grundannahmen der Modellrechnungen der Firma Roland Berger & Partner offen zu legen. Vordringlich stellen sich folgende Fragen, deren Beantwortung noch aussteht:

- Wie setzen sich die veranschlagten Kosten der Auflösung des KVR zusammen?
- Welche Kosten sind nach Beendigung der Laufzeit der Agentur Ruhr noch zu finanzieren?
- Welches Personalkonzept liegt der Festlegung für Personal- und Sachausgaben der Agentur Ruhr zugrunde?

Solange das Land nicht ein Finanzierungskonzept vorstellt und erläutert, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass die Finanzbelastung der Städte nicht steigen wird, lehnt der Städtetag das Modell der Agentur Ruhr schon aus finanziellen Erwägungen ab. Das Land kann sich hier nicht darauf beschränken, die Ergebnisse von Modellrechnungen zu präsentieren, deren Grundannahmen nicht offen gelegt werden.

3. Übergang des Personals und des Vermögens des KVR

Die Vorschriften über die Überleitung von Vermögen und Personal des KVR auf die Mitgliedskörperschaften bzw. die Agentur Ruhr sind unzureichend. Insbesondere im Bereich der Beteiligungen ergeben sich Probleme. Die Übernahme von Gesellschaftsanteilen, die z. Z. vom KVR gehalten werden, bedarf der umfangreichen Vorbereitung. Bis zum Abschluss dieser Vorbereitungen sollte die Agentur Ruhr Rechtsnachfolgerin des KVR im Hinblick auf diese Beteiligungen werden. Dies gilt insbesondere für die Abfallbeseitigungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH, deren alleiniger Gesellschafter der Kommunalverband Ruhrgebiet ist.

Der Städtetag ist der Auffassung, dass sich das zukünftige Personal der Agentur Ruhr vorrangig aus den Beschäftigten des KVR rekrutieren muss. Der Gesetzentwurf enthält gegenüber dem Referententwurf insoweit eine Verbesserung, als das Personal des KVR insoweit auf die Agentur Ruhr übergeht und auch die Aufgabe der Sicherung der Verbandsgrünflächen auf die Agentur Ruhr übergehen

soll. Hier ergibt sich aber eine Unstimmigkeit im Hinblick auf das von der Landesregierung vorgeschlagene Finanzierungskonzept. Ausweislich der in tabellarischer Form vorliegenden Ergebnisse des Roland Berger-Gutachtens veranschlagt die Landesregierung für Personal- und Sachkosten der Agentur Ruhr einen Betrag von anfänglich 10 Mio. DM pro Jahr. Nach Auskunft des KVR weist aber allein der Grünflächenbereich des KVR Personal- und Sachkosten in Höhe von 9,4 Mio. DM jährlich auf. Damit verblieben nach dem Konzept der Landesregierung nur 0,6 Mio. DM für Personal- und Sachkosten in den übrigen Aufgabenbereichen, die die Agentur Ruhr übernehmen soll.

Ferner gelten hinsichtlich der Überleitung des Personal die Ausführung zu Artikel 28 entsprechend. Sollte der KVR aufgelöst werden, sind hier ebenfalls alsbald organisatorisch hinreichende Konkretisierungen bezüglich des überzuleitenden Personals vorzunehmen. Um eine einheitliche Vergütungsstruktur in den Städten erhalten zu können, ist es auch hier erforderlich, die Möglichkeit zur Abschmelzung von Überleitungszulagen in die Vorschrift aufzunehmen.